

KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG

Satzung

der

KURT UND KÄTHE KLINGER-STIFTUNG

Präambel

Durch testamentarische Verfügung vom 12. Februar 1992 hat Frau Käthe Klinger, geb. Koppe, bestimmt, dass ihr Nachlass in eine gemeinnützige Stiftung überführt werden soll. Den Stiftungszweck hat Frau Klinger in ihrem Testament nicht näher beschrieben. Zum Testamentsvollstrecker bestimmte Frau Klinger Herrn Otto Cech.

Frau Klinger ist am 02. März 1908 in Hamburg geboren und am 05. März 1993 in Westerland gestorben.

In Erfüllung des Letzten Willens von Frau Klinger wurde die

KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG

errichtet. Die Stiftung unterstützt die Universität Hamburg in ihrem Bemühen, die Qualität der Ausbildung von Pädagoginnen und Pädagogen behindertenpädagogischer Fachrichtungen unter Einbeziehung integrativer Konzepte zu sichern und zu steigern. Dies geschieht in der Überzeugung, dass ein hoher Qualitätsstandard behindertenpädagogischer Forschung und Lehre Einfluss nimmt auf die Verbesserung der Entwicklungschancen und Lebenssituationen behinderter und benachteiligter Kinder und Jugendlicher.

Die erste Satzung der KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG, mit Datum vom 13. Juli 1995 erstellt, wurde von der Freien und Hansestadt Hamburg unter dem 20. Juli 1995 genehmigt. Aufgrund der neuen strukturellen Bedingungen der Universität Hamburg, die sich aus dem in Folge des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 27. Mai 2003 vollzogenen Strukturwandel ergeben, wurde die Satzung angepasst. Die Anpassung der Satzung wurde am 05. Dezember 2006 vom Vorstand beschlossen und am 18. Dezember 2006 von der Freien und Hansestadt Hamburg, Justizbehörde, genehmigt.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:

KURT UND KÄTHE KLINGER - STIFTUNG

- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Bildung durch die Förderung und Verbesserung der behindertenpädagogischen Leh-

re, Forschung und Nachwuchsförderung unter Einbeziehung integrativer Konzepte in dem Fachbereich Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Behindertenpädagogik und Psychologie in Erziehung und Unterricht (EW 2) der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg. Zweck der Stiftung ist überdies die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht entweder durch eigene Projekte oder durch finanzielle Zuwendungen zur

a) Förderung der Lehr- und Studienkultur

Die Stiftung beteiligt sich an Maßnahmen, welche die materiellen Grundlagen des Lehrbetriebs, die Ausstattungsmerkmale der Ausbildungseinrichtung und die Beratungsangebote für Studierende betreffen.

b) Forschungsförderung

Unterstützt werden Projekte, welche der Weiterentwicklung und Weiterverbreitung wissenschaftlicher Erkenntnis in Pädagogik und Behindertenpädagogik im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung dienen.

c) Nachwuchsförderung

Gefördert werden über Promotions- und Habilitationsstipendien junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler in ihrem Qualifikationsprozess. Die Vergabe von Stipendien wird in den Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung geregelt, die auch im Fall ihrer Abänderung der Zustimmung des Finanzamtes bedürfen. Desweiteren kann die Universität in ihrem Bemühen unterstützt werden, qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu berufen.

(3) Gefördert werden können behindertenpädagogisch relevante Vorhaben der Fakultät und weiterer Institutionen und deren Funktionsträger, die mit der Fakultät in Forschung und Lehre kooperieren. Stiftungsmittel dürfen nur an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften jeweils zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Absatz 1 weitergeleitet werden.

(4) Bei der Erfüllung des Stiftungszweckes darf es keine weltanschaulichen, politischen oder geschlechtsspezifischen Einwirkungen, welcher Art auch immer (Bevorzugungen, Benachteiligungen, Quotierungen etc.), geben bzw. verlangt werden.

(5) Nach Stiftungserrichtung hat der Vorstand Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung erlassen. Sie sind den neuen strukturellen Gegebenheiten der Universität angepasst worden. Diese Richtlinien sind Bestandteil der Satzung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) anderer Förderer erhöht werden. Werden Zuwendungen vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird.
- (4) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und die Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (5) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Teile ihrer Erträge einer Kapitalrücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten, satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Der Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand geleitet, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht.
- (2) Eines der Vorstandsmitglieder muss von seiner Qualifikation her die wirtschaftliche und finanztechnische Leitung der Stiftung übernehmen können. Ein weiteres Mitglied des Vorstandes muss der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg und dort dem Fachbereich Schulpädagogik, Sozialpädagogik, Behindertenpädagogik und Psychologie in Erziehung und Unterricht (EW 2) als aktiv tätige Professorin bzw. tätiger Professor angehören. Ein drittes Mitglied sollte eine emeritierte Professorin bzw. ein emeritierter Professor der behindertenpädagogischen Arbeitsbereiche des Fachbereiches sein.

- (3) Der bisherige Testamentsvollstrecker, dessen Funktion mit der Errichtung dieser Stiftung erlischt, gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an und führt den Vorsitz. Er kann den Vorsitz jederzeit niederlegen. Alsdann wählt der Vorstand eine/n neue/n Vorsitzende/n.
- (4) Den ersten Vorstand bestimmte der Testamentsvollstrecker. Er legte mit der Ernennung auch die erste Amtszeit fest. Die späteren Amtszeiten betragen vier Kalenderjahre, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die Wiederwahl muss durch einstimmigen Beschluss der amtierenden Vorstandsmitglieder erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss unverzüglich eine Ersatzperson unter Berücksichtigung der Bestimmungen nach Absatz 2.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus; sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen. Sollen die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten, setzt dies voraus, dass die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand hierüber im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
- (8) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschrift, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen/Vorstandsveränderungen sind beizufügen.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der-Stiftungsvorstand kann die Durchführung bestimmter Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann ein geeignetes Vorstandsmitglied oder eine geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern die Vermögenslage es zulässt. Die Anstellung von Hilfskräften ist bei besonderen Anforderungen zulässig.
- (3) Der Stiftungsvorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Stiftungsvorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des

Stiftungszweckes eine Jahresrechnung. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe geprüft.

§ 7

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86 und 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt, jedoch sollte eine/einer davon die/der Vorsitzende sein.
- (2) Die Vertretungsbefugnis im allgemeinen Geschäftsverkehr kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes übertragen werden, dass dann über deren Inanspruchnahme auf jeder Vorstandssitzung nachprüfbar Rechenschaft abzulegen hat. Einzelheiten werden gegebenenfalls in der Geschäftsordnung für den Vorstand näher bestimmt.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist im Umlaufwege zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (3) Der Stiftungsvorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Die Niederschriften sind auf der jeweils nächsten Vorstandssitzung formell zu genehmigen und diese Genehmigung ist erneut in der Niederschrift zu dokumentieren. Danach sind Einspruchsrechte nicht mehr gegeben.

§ 9

Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen.

§ 10 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr war ein Rumpf-Geschäftsjahr, das die Zeitspanne vom Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung am 20. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1995 umfasste.

§ 11 Stiftungsleistungen

Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung werden an den Vorstand gerichtet. Dieser bestimmt nach Prüfung des Gesuches die Höhe der Leistungen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen. Näheres regeln die "Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung" und die "Richtlinien über die Vergabe von Stiftungs-Mitteln".

§ 12 Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 (bei drei Vorstandsmitgliedern) bzw. von 4/5 (bei fünf Vorstandsmitgliedern). Die/der Vorsitzende kann nur mit qualifizierter Mehrheit überstimmt werden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13 Auflösung der Stiftung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 (bei drei Vorstandsmitgliedern) bzw. von 4/5 (bei fünf Vorstandsmitgliedern). Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist.
- (2) Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14
Aufsicht über die Stiftung

Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.

§ 15
Schlussbestimmung

- (1) Die Bestellung des zum Zeitpunkt der Stiftungserrichtung amtierenden Vorstandes enthält das Stiftungsgeschäft. Diese enthält zugleich die gemäß § 5 vorgenommene Ämterverteilung.
- (2) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.